

2492 007

BUNDESGERICHTSHOF

IV 28 307/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Siegfried F. [REDACTED] . [REDACTED] Avenue,
[REDACTED] /USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g , vertreten durch
die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung,
Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrich-
ter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 12. Oktober 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des 9. Zi-
vilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 3. November 1965 wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht
erhoben.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungs-
gericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit
Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben,
aus denen nach § 219 BGB allein die Revision zugelassen
werden darf.

Der Kläger begehrt Entschädigung für gesundheitliche
Schäden, die er auf die von ihm erlittene nationalsozialisti-
sche Verfolgung zurückführt. Das Berufungsgericht hat seine
Klage abgewiesen und in dem angefochtenen Urteil festge-
stellt, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Ver-
folgung und den beim Kläger festgestellten Gesundheitsschä-
den nicht wahrscheinlich sei. Die Beweisaufnahme vor dem Se-
nat habe ergeben, daß mehr gegen als für die Annahme des nach
dem Gesetz erforderlichen Zusammenhangs mit der Verfolgung
spreche.

Das angefochtene Urteil beruht allein auf dieser vom Berufungsgesicht getroffenen tatsächlichen Feststellung. Sachlichrechtliche Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht zu entscheiden. Der Kläger greift die Feststellung in seiner Beschwerdebegründung mit Verfahrensrügen an. Es kann unerörtert bleiben, ob diese Rügen begründet sind; denn ihnen kommt eine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung zu. Die Revision kann daher um ihrerwillen nicht zugelassen werden.

Soweit der Kläger sich gegen die Feststellung des Berufungsgesichts wendet, daß er zu keiner Zeit aus verfolgungsbedingten Gründen um mindestens 25 % in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt gewesen sei, verneinen diese Ausführungen die Zulassung der Revision schon deswegen nicht zu rechtfertigen, weil es sich insoweit nur um eine das angefochtene Urteil nicht tragende Hilferwägung handelt. Wenn ein Zusammenhang der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Klägers mit der Verfolgung nicht wahrscheinlich ist, kommt es nicht mehr darauf an, in welchem Umfang die Erwerbsfähigkeit durch die Gesundheitsschäden beeinträchtigt ist. Abgesehen hiervon verkennt auch der Kläger die Bedeutung der Vorschrift des § 33 SGG. Nach Absatz 1 dieser Bestimmung ist der Grad der Minderung und der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit danach zu beurteilen, wie weit der Verfolgte im allgemeinen Erwerbsleben geistig und körperlich leistungsfähig ist. Danach kommt es nicht darauf an, welchen Beruf er zur Zeit ausübt. Auch hat der erkennende Senat in seinem am 2. DVO-SGG 1950 / 14 Nr. 1 veröffentlichten Urteil entschieden, daß der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den für die Bundesrepublik geltenden allgemeinen Bewertungsgrundsätzen auch dann festzustellen ist, wenn der Geschädigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land hat, in dem



die durch den Körperschaden verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit im allgemeinen höher als in der Bundesrepublik geschätzt wird. Der Fall betraf einen Verfolgten, der ebenso wie der Kläger in Amerika ansässig war. Eine höhere Minderung der Erwerbsfähigkeit kann nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGG nur dann angenommen werden, wenn der vor dem Beginn der Verfolgung ausgeübte Beruf oder eine vor diesem Zeitpunkt bereits begonnene oder nachweisbar angestrebte Berufsausbildung dieses rechtfertigt. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht in Erwägung gezogen, daß der Kläger vor dem Beginn der Verfolgung Inhaber eines Einzelhandelsgeschäfts gewesen ist. Die hiergegen gerichteten Angriffe in der Beschwerdebegründung gehen sonach fehl.

Da die Revision mit Recht nicht zugelassen worden ist, mußte die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 209, 225 Abs. 1 BGG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Aecher

Johannsen